



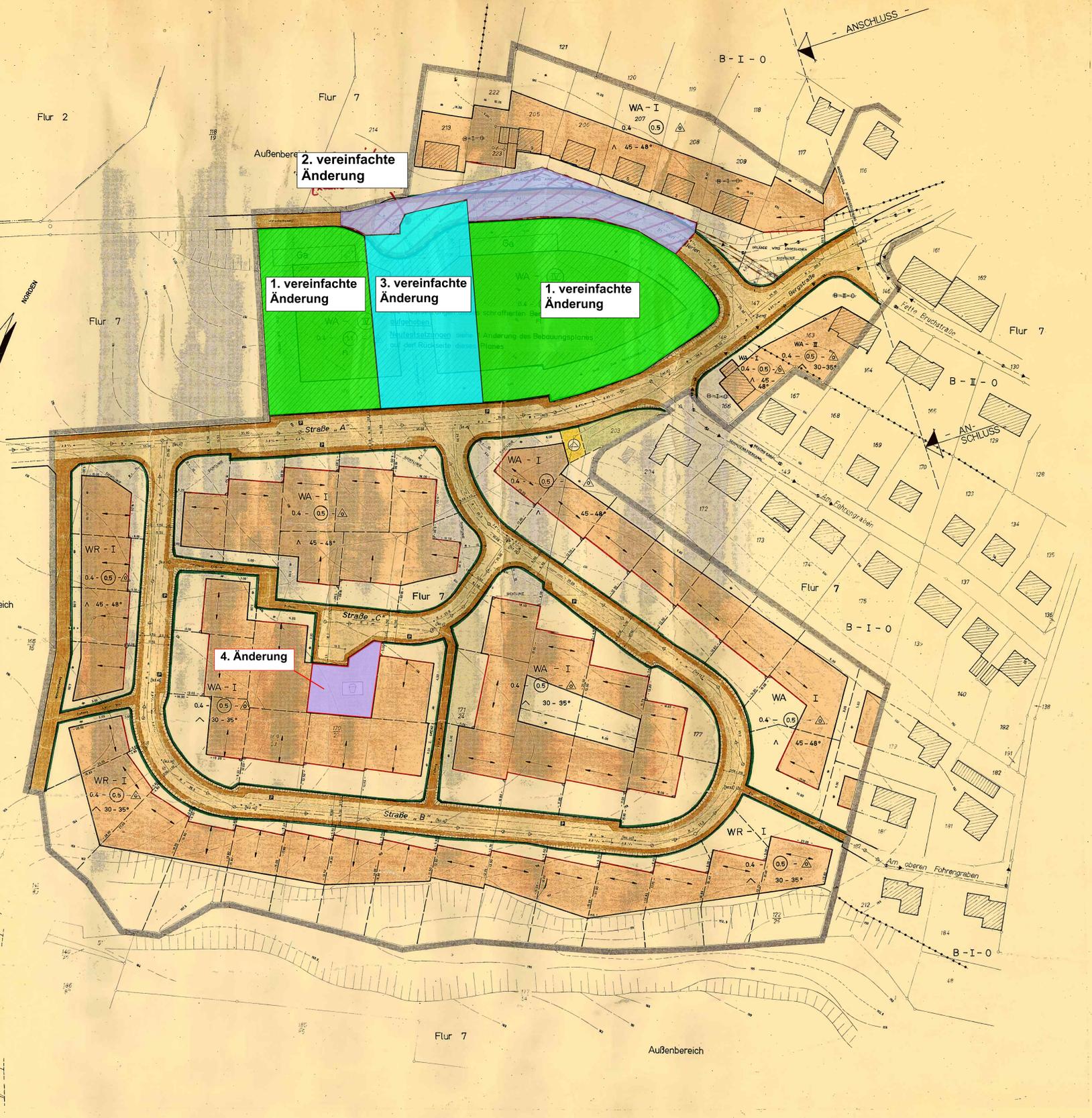
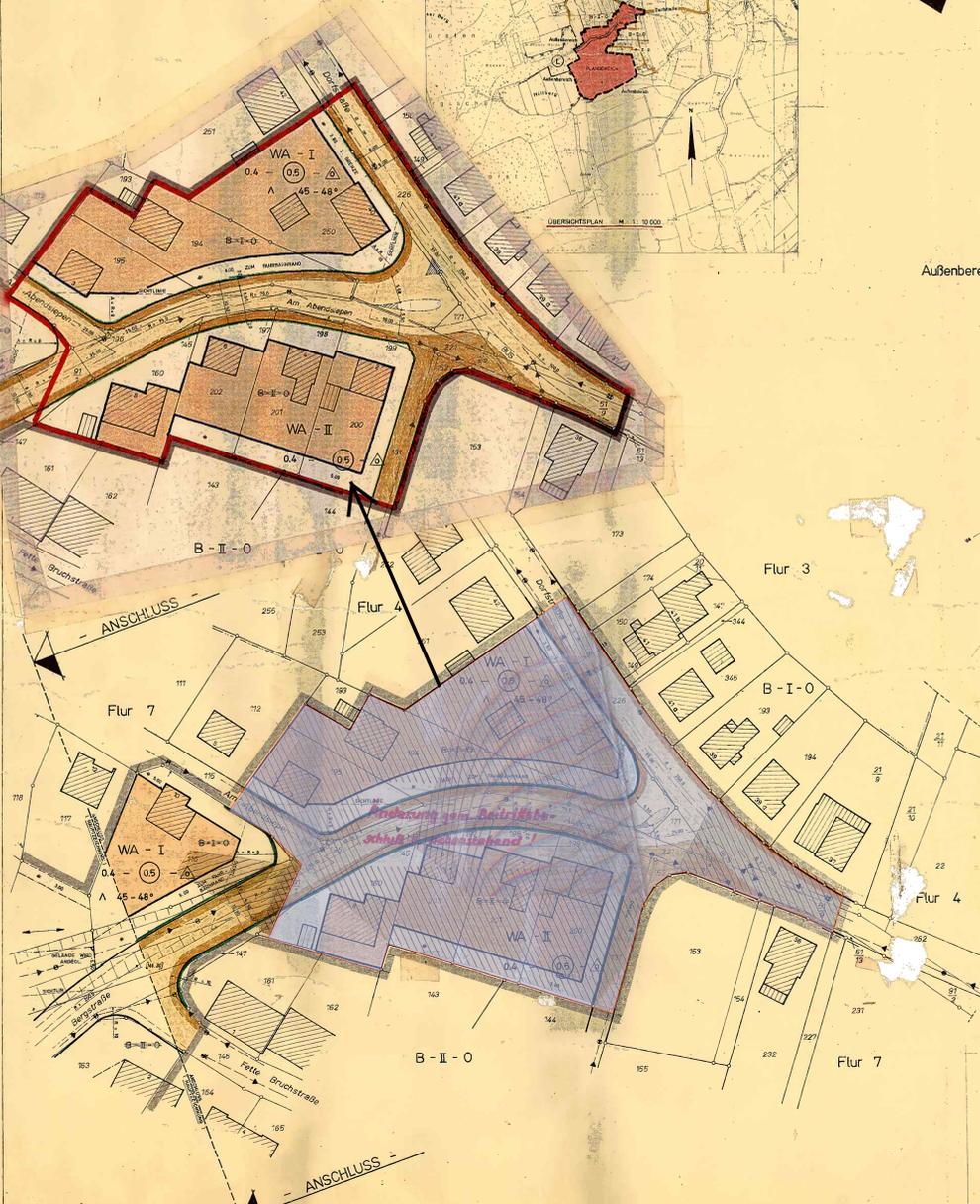
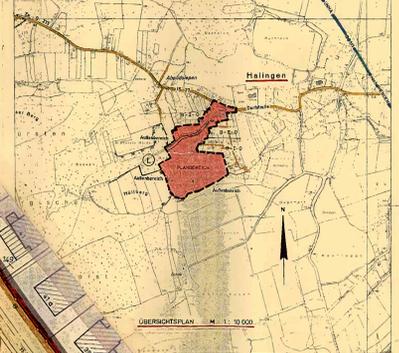
Satzung der
Gemeinde HALINGEN

Bebauungsplan Nr. 3

für den südlichen Bereich des Ortsteiles Abendsiepen
Zugriff für diesen Bereich Aufhebung der Festsetzungen des Bebauungsplanes der Gemeinde Haltingen vom 24.3.1959 (veröffentlicht im Regierungsblatt Arnberg am 20.6.1959)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. Nr. 2, 556 / S. 207, 2020), des § 2 und 9 des Bundesgesetzes (BauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) in Verbindung mit der Verordnung über die heilung der Grundstücke (BauVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I. S. 1237) und des § 4 der 1. Verordnung des Landes NW zur Durchführung des BauG in der Fassung vom 21.4.1970 (GV. Nr. 3, 299 / S. 232) in Verbindung mit § 103 (1) Nr. 1, 2 und 4 der Bauordnung für das Land NW (BauONW) in der Fassung vom 22.9.1971 (GV. Nr. 5, 65) hat der Rat der Gemeinde Haltingen in der Sitzung am **7.6.71** diesen Bebauungsplan hinsichtlich der planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 10 BauG und die Gestaltungsvorschriften gem. § 103 BauONW als Satzung beschlossen.

In der Fassung des Beitragsbeschlusses der Gemeinde Haltingen vom 8.10.1971 zu den Aufträgen der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Arnberg vom 22.9.1971 - Az. 3v.3.154-6a/6c



LEGENDE

- A) Festsetzungen gemäß § 9 (1) BBauG**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch die Farbgebung z.B. bei Grünflächen, Flächen für den Gemeinbedarf usw. erkennbar sind. Auch die grünen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen stellen Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung dar. Diese Abgrenzungen gelten auch für die Gestaltungsvorschriften.
 - WR Reiner Wohngebiet gem. § 3 BauVO zulässig sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen. Andere Vorhaben sind auch ausnahmsweise nicht zulässig.
 - WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauVO zulässig sind:
 1. Wohngebäude
 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schenke- u. Spätwarengeschäfte sowie nicht störende Handwerksbetriebe
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
 Ausnahmsweise sind gem. § 4 (3) BauVO zulässig:
 - 1) Betriebe des Betriebszweigs Gewerbe,
 - 2) sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 - 3) Anlagen für Verwaltungen sowie sportliche Zwecke
 Die übrigen Ausnahmen nach Ziffer 4 bis 6 sind nicht zulässig.
- Geregen sind in allen Baugebieten auf den überbaubaren Grundstücksflächen und auf den mit G₀ gekennzeichneten Flächen zulässig, sie müssen aus verkehrlichen Gründen einen Mindestabstand von 5,00 m von Gehwegrand einhalten.
- Überbaubare Grundstücksflächen**
- Die tatsächlich überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die von § 23 BauVO festgelegten Baulinien (z.B.) und Baugrenzen (z.B.) unter Berücksichtigung der bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung NW über Bauweise, Abstandsflächen und Gebäudeabstände. Das höchst zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 BauVO bestimmt, soweit es durch die im Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und Ausstattungsfiguren (GRZ/GRZ) nicht eingeschränkt ist.
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen**
- Hebenaugen gem. § 14 (1) BauVO sind zulässig. Garagen jedoch nur auf den mit G₀ gekennzeichneten Flächen, ausgenommen der Bereich des festgesetzten I-geschossigen Wohnbereiches.
 - Grundflächenzahl (GRZ)
 - Geschossflächenzahl (GFZ)
 - Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - Zahl der Vollgeschosse, zwingend
 - Ausnahmsweise kann gem. § 17 (5) BauVO ein Geschoss mehr zugelassen werden, wenn durch Höhebeschränkung die Höhenzahl auf die Zahl der Vollgeschosse gem. § 2 BauONW anzureichen ist.
- Offene Bauweise, nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig**
- Gehweg
 - Fahrbahn
 - Schienen
 - Böschung
 - Verkehrsfläche
 - Öffentliche Parkfläche
 - Sichtdreiecke (S₁₂) sind von baulichen Anlagen, Einfriedigungen und Anpflanzungen über 0,40 m Höhe freizuhalten.
 - Zwangs vorgeschriebene Flächen für Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauStättG u. Nr. 12 - BBAuG)
 - Öffentliche Grünflächen
 - Öffentliche Grünflächen: KINDERSPIELPLATZ
 - Mit Leitungsrechten (Abwasserkanal) auszustatten der Gemeinde Haltingen zu belastende Fläche - besonders: WASSERKRAFT ÜBERLEITUNG
 - Flächen für Versorgungsanlagen Umformstation
- B) Nachrichtlich übernommene Festsetzungen**
- keine
- C) Gestaltungsvorschriften**
- Satteldach
 - Dachneigung z.B. 30 - 32°
 - Hauptflächrichtung, zwingend
 - FR Flachdach
 - P Pultdach
- D) Nachrichtliche Darstellungen**
- Vorhandene Wohngebäude
 - Vorhandene gewerbliche Gebäude, Nebengebäude
 - Höhenpunkt
 - Höhenschichtlinien mit Höhenangaben über N.N.
 - Fluchtgrenze
 - Flurstücksgrenze
 - Topographische Linie
 - Angrenzende Baugrubenaussparungen lt. Baustufenplan der Gemeinde Haltingen
 - geplante neue Grundstücksgrenzen
 - empfohlene Baukörperdarstellung
 - vorhandener Kanal
 - geplanter Kanal
 - projektierte Straßenhöhe
 - Gefälle in Straßenverlauf
 - projektierte Radien
 - Aufgehobene Festsetzungen des Baugebietsplanes

① Kreis: ISERLOHN
Gemarkung: HALINGEN
Flur: 4 u. 7
Flurstücke: versch.
Maßstab: 1:500

② Der Bebauungsplandruck wurde von der AMTSVERWALTUNG - Bauamt in Iserlohn (Kreis Iserlohn) aufgestellt.
Menden, 5. März 1971
Der Amtsdirektor

③ Der Rat der Gemeinde hat gem. § 2 (1) des BauG in der Sitzung am 24.2.1971 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen und seine Auslegung beschlossen.
Haltingen, 5. März 1971
Der Gemeindevorsteher

④ Der Rat der Gemeinde hat in Sitzung am 4.3.1971 den Entwurf dieses Bebauungsplanes auf Grund der öffentlichen Auslegung und seine Auslegung beschlossen.
Haltingen, 5. März 1971
Der Gemeindevorsteher

⑤ Der Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Begründung haben auf Grund der Bekanntmachung vom 31.3.1971 gem. § 2 (6) BauG in der Zeit vom 18.4.1971 bis 4.5.1971 einschließlich öffentlich ausgestellt.
Haltingen, 17. Mai 1971
Der Gemeindevorsteher

⑥ Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BauVO mit Verfügung vom 22.4.1971 Az.: 3v.3.154-6a/6c genehmigt worden.
Arnberg/Metz, 22.4.1971
Der Regierungspräsident

⑦ Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten sowie Ort u. Zeit der öffentlichen Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes ist gem. § 12 BauG am 4.12.1971 bekanntgemacht worden.
Haltingen, 13.12.1971
Der Gemeindevorsteher

⑧ Es wird bescheinigt, daß die Planunterlagen den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsordnung entsprechen und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Menden, 5.5.1971
Der Amtsdirektor

Bürgermeister: Gemeindevorsteher: Schriftführer:

E) Inkrafttreten

Diese Satzung wird am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung rechtverbindlich.

Bürgermeister: Gemeindevorsteher: Schriftführer: